

Satzung der Stiftung Monumentum - Stiftung für Industriekultur und Denkmalschutz

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen: Monumentum – Stiftung für Industriekultur und Denkmalschutz.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Gießen.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Erwerb und Halten von Kulturdenkmälern;
 - b) Erwerb und Sanierung, Wiederherstellung, Entwicklung und Pflege, Instandsetzung und erhaltende Modernisierung von Kulturdenkmälern;
 - c) Denkmalgerechte Unterhaltung und Nutzung von Kulturdenkmälern;
 - d) Übernahme gefährdeter Kulturdenkmäler;
 - e) Die Punkte 3. a) – d) können auch durch den Erwerb oder die Übernahme von Teileigentumseinheiten verwirklicht werden.
 - f) Dauerhafte Bindung und Mitwirkung breiter Bevölkerungskreise für Maßnahmen zur Förderung der Denkmalpflege;
 - g) Förderung des Bewusstseins für Kunst und Kultur insbesondere der Industriekultur.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen Gründungskapital

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen und den Zustiftungen. Es soll überwiegend durch Zustiftungen von Liegenschaften, insbesondere durch den Stifter, anwachsen.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem nominalen Wert ungeschmälert zu erhalten.
3. Die Stiftung ist berechtigt, das Eigentum an einzelnen Grundstücken mit aufstehenden Denkmälern und Gebäuden mit einem Erbbaurecht zugunsten Dritter zu belasten, soweit der Erbbauberechtigte sich verpflichtet, die aufstehenden Denkmäler auf Dauer zu erhalten und diese einer sinnvollen Nutzung zuzuführen, die ihrer Denkmaleigenschaft gerecht wird.
4. Für die Erfüllung ihres Stiftungszwecks ist die Stiftung berechtigt, Darlehen aufzunehmen.
5. Für die Übernahme einer zum Gründungszeitpunkt bekannten Liegenschaft gilt ergänzend Anlage I.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.
2. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dies gilt auch für Zuwendungen, soweit sie nicht als Zustiftungen in das Grundstockvermögen erfolgen.
3. Die Kosten der Stiftungsverwaltung sind aus den Erträgen des Stiftungsvermögens zu begleichen, soweit sie nicht von dritter Seite getragen werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden. Das Stiftungsvermögen kann im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung, insbesondere zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft, umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne können ganz oder teilweise auch zur Verwirklichung des Stiftungszweckes verwendet, mit Umschichtungsverlusten, auch periodenübergreifend, verrechnet oder einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die zugunsten der Stiftungsmittel oder des Stiftungsvermögens aufgelöst werden darf.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu. Der Stifter und die Erben erhalten keine Zuwendungen aus

Mitteln der Stiftung. § 21 dieser Satzung (Wohnrecht der Stiftungsgründerfamilie) steht dem nicht entgegen und bleibt unberührt.

§ 6 Organe und Gremien der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Der Stiftungsrat ab dem Zeitpunkt seiner Einberufung.
2. Weiteres Gremium der Stiftung kann das Kuratorium sein.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden hauptamtlich, die Mitglieder von Stiftungsrat und Kuratorium ehrenamtlich tätig. Soweit den Mitgliedern des Stiftungsrats und des Kuratoriums angemessene Auslagen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstehen, werden diese durch die Stiftung erstattet.
4. Der erste Stiftungsrat wird durch den Stifter Dr. Wolfgang Lust benannt und einberufen; für den Fall eines Ausscheidens des Stifters aus dem Vorstand vor Benennung und Einberufung erfolgen diese durch den Vorstand. Die Einberufung des Stiftungsrates soll innerhalb von fünf Jahren nach der Stiftungsgründung erfolgen. Bei Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand vor Einberufung des Stiftungsrates hat die Einberufung durch den Vorstand innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden des Stifters zu erfolgen. Diese Frist kann durch die Stiftungsaufsichtsbehörde bei Vorliegen sachlicher Gründe verlängert werden. Zum Zeitpunkt der Gründung besteht somit nur der Stiftungsvorstand.

§ 7 Zusammensetzung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand hat mindestens zwei, höchstens drei Mitglieder.
2. Der Vorstand ist ein Kollegialorgan. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Der Stiftungsrat hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands zu bestimmen. Solange der erste Stiftungsrat noch nicht einberufen wurde, werden Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender durch den Vorstand selbst bestimmt.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat, bis zur Einberufung des ersten Stiftungsrates durch den Vorstand selbst, für eine von ihm festzulegende Amtszeit, höchstens jedoch für fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.
4. Spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds soll der Stiftungsrat, bis zur Einberufung des ersten Stiftungsrates der Vorstand selbst, mit einfacher Mehrheit über eine Neu-, bzw. Wiederwahl beschließen.
5. Abweichend von den vorstehenden Regelungen unter Ziffer 2. bis Ziffer 4. ist der Stifter Herr Dr. Wolfgang Lust Vorsitzender des Vorstandes auf Lebenszeit oder bis zu dem Zeitpunkt, an dem er sein Amt als Vorstand niederlegt.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Beschlussvorlage zunächst als abgelehnt, sie ist jedoch zur erneuten Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung zu setzen. Wird bei der zweiten Abstimmung erneut Stimmengleichheit erzielt, ist die Angelegenheit dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Solange der erste Stiftungsrat noch nicht einberufen wurde, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine angemessene Vergütung, die durch den Stiftungsrat festgelegt wird.
8. Der Vorsitzende des Stiftungsrats (§ 9 Abs. 2) kann an Sitzungen des Vorstands als Gast teilnehmen.
9. Mitglieder des Stiftungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Stiftungsrat kann darüber hinaus Mitarbeiter zu besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB ernennen. Im Rechtsverkehr wird die Stiftung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Stifter Dr. Wolfgang Lust ist abweichend hiervon einzeln zur Vertretung berechtigt.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Stifterwillen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er ist dem Stiftungsrat verantwortlich. Aufgabe des Vorstands ist insbesondere:
 - a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses;
 - b) Die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
 - c) Die Vorlage des jährlichen Jahresabschlusses und eines eventuellen Budgetplans an den Stiftungsrat.
3. Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, dieser ist zuvor zu hören.

§ 9 ...

§ 10 ...

§ 11 ...

§ 12 ...

§ 13 ...

§ 14 ...

§ 15 ...

§ 16 ...

§ 17 ...

§ 18 ...

§ 19 ...

§ 20 ...

§ 21 ...